



Bundesanstalt
für Verwaltungsdienstleistungen

¹Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Schloßplatz 9 26603 Aurich

Stadt Schwäbisch Gmünd
Postfach 19 60
73525 Schwäbisch Gmünd

Julia Rademacher

Schloßplatz 9
26603 Aurich

Tel. +49 4941 602-604
Fax +49 4941 602-81790

ladeinfrastruktur@bav.bund.de
www.bav.bund.de

Gewährung von Zuwendungen für die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Rahmen des Bundesförderprogramms „Ladeinfrastruktur vor Ort“

Ihr Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) vom 23.12.2021

Aktenzeichen: 0600-II.2-281.21/06159.001
Online-Kennung: 100570739
Förderkennzeichen: 45LVO06159
Aurich, 11.03.2022
Seite 1 von 10

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Maßgabe der Richtlinie über den Einsatz von Bundesmitteln im Rahmen des BMDV-Programms „Ladeinfrastruktur vor Ort“ vom 24. März 2021 (im Folgenden „FörderRL“) und der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO)¹ sowie den dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO), bewillige ich Ihnen den im Folgenden näher bezeichneten, nicht rückzahlbaren Zuschuss im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung.

Hauptregelungen

Anhand der von Ihnen im oben genannten Antrag angegebenen Ausgaben gewähre ich Ihnen eine Zuwendung in Höhe von bis zu

197.990,60 €

(in Buchstaben: hundertsiebenundneunzigtausendneunhundertneunzig Euro und Sechzig Cent),

für die erstmalige Beschaffung und Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland. Die konkrete Aufteilung und Zusammensetzung der bewilligten Projektausgaben entnehmen Sie bitte der

¹ Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist.



Seite 2 von 10

entsprechenden Anlage (Gesamtfinanzierungsplan und Aufstellung des Zuwendungszwecks).

Der **Bewilligungszeitraum** beginnt mit Zugang dieses Bescheides und endet am 31.12.2022.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt der Einhaltung und Berücksichtigung folgender Vorgaben:

1. Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel aus dem Bundeshaushalt, Einzelplan 60, Kapitel 6002, Titel 6092/89302.
2. Mit dem Vorhaben wurde noch nicht begonnen.
3. Die Zuwendung überschreitet nicht die maximale Förderung von 80 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Bewilligung setzt zudem voraus, dass die **Gesamtfinanzierung** des Vorhabens gesichert ist.

Die endgültige Festsetzung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Die Ihnen mit diesem Bescheid gewährte Zuwendung stellt eine De-minimis-Beihilfe dar. Die Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte der als Anlage beige-fügten Bescheinigung (De-minimis-Bescheinigung).

Folgende Anlagen sind **Bestandteile dieses Bescheides**:

- Gesamtfinanzierungsplan und Aufstellung des Zuwendungszwecks
- Merkblatt „Förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben“ i. S. v. Nr. 2 der Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur vor Ort“
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
- De-minimis-Bescheinigung

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur nach Maßgabe dieses Zuwendungsbescheides verwendet werden. **Änderungen des Gesamtfinanzierungsplanes und Aufstellung des Zuwendungszwecks**, die über die Ermächtigung in Nr. 1.2 Satz 4 ANBest-Gk hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde. Dem entsprechenden Antrag ist eine Neufassung des Gesamtfinanzierungsplanes beizufügen.



Hinweise

Auf Nr. 3 ANBest-Gk („Vergabe von Aufträgen“), wonach der Zuwendungsempfänger **vergaberechtliche Bestimmungen** einzuhalten hat, wird ausdrücklich hingewiesen.

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie darauf achten, die Förderfähigkeit des zur Errichtung vorgesehenen Ladesäulenmodells rechtzeitig, in jedem Fall aber vor Abschluss einer verbindlichen Vereinbarung, abzuklären. Hierbei sind insbesondere die technischen Voraussetzungen, die Sie der Ladesäulenverordnung (LSV)² entnehmen können, zu berücksichtigen.

Zu den Rechtsgrundlagen gehört insbes. die De-minimis-Verordnung³ in ihrer jeweils gültigen Fassung. Den Verordnungstext und weitere Rechtsgrundlagen finden Sie auch auf der Homepage der BAV unter https://www.bav.bund.de/DE/4_Foerderprogramme/6_Foerderung_Ladeinfrastruktur/5_Weitere_Informationen/5_Rechtsgrundlagen/Rechtsgrundlagen_node.html.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der BAV unverzüglich und unaufgefordert auch alle nachträglichen **Änderungen** von Tatsachen, die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblich waren, **mitzuteilen** (vgl. Nr. 5 ANBest-Gk).

Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben entstandenen und als **zuwendungsfähig** anerkannten Ausgaben abgerechnet werden. Eine Förderung ist nur für die **bis zum 31. Dezember 2022 umgesetzten Bestandteile des Vorhabens** möglich (Nr. 7.4 FörderRL). Die grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit einzelner Ausgabenpositionen ergibt sich aus dem beigefügten Merkblatt.

Bei der Berechnung der Höhe Ihrer Zuwendung wurde angenommen, dass Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind. Sollte dies für das mit diesem Bescheid bewilligte Projekt nicht zutreffen, reichen Sie uns den entsprechenden Nachweis (bezogen auf Ihr konkretes Vorhaben) bitte unverzüglich, spätestens jedoch mit dem Verwendungsnachweis ein, damit wir dies entsprechend berücksichtigen können.

² Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. November 2021 (BGBl. I S. 4788) geändert worden ist.

³ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABlEU Nr. L 352, S. 1ff.).
Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABlEU Nr. L 215, S. 3ff.).



Seite 4 von 10

Die **Abtretung einer Forderung** aus dem Zuwendungsbescheid an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Auf Ihren Antrag kann einer Abtretung ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben steht und besondere Gründe vorliegen.

Im Falle einer möglichen Erstattung und Verzinsung der Zuwendung weise ich Sie auf Nr. 8 ANBest-Gk hin.

Auflagen

Die Zuwendung ist **wirtschaftlich und sparsam** zu verwenden (Nr. 1.1 ANBest-Gk).

Die mit diesem Bescheid geförderte Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge muss auf einer Stellfläche (Belegenheitsort) in der Bundesrepublik Deutschland errichtet werden (Nr. 2 FörderRL).

Sie ist mit einer **Mindestbetriebsdauer von sechs Jahren** zu betreiben (Zweckbindungszeitraum; Nr. 6.3 Satz 1 FörderRL). Die Sicherstellung des Betriebs kann auch durch Dritte erfolgen. Der Zuwendungsempfänger muss aber über die gesamte Mindestbetriebsdauer Eigentümer der geförderten Ladeinfrastruktur sein. Der Nachweis über den Betrieb erfolgt über die Registrierung der In- und Außerbetriebnahme der Ladeinfrastruktur bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) unter dem u. g. Link. Die Anforderungen der LSV in der jeweils geltenden Fassung sind dabei einzuhalten (Nr. 6.2 FörderRL).

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Elektrizitaetund-Gas/Unternehmen_Institutionen/E-Mobilitaet/start.htm

Für sämtliche im Zweckbindungszeitraum liegenden Ladevorgänge ist die erforderliche **Strommenge aus erneuerbaren Energien** im Sinne von § 3 Nr. 21 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)⁴ zu verwenden, für die keine Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen wird.

- Dieses muss über einen Stromliefervertrag nachgewiesen werden, für den bei Nutzung entsprechende Herkunftsnachweise gemäß § 3 Nr. 29 EEG beim Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes entwertet werden (Nr. 6.4 der FörderRL).
- Der Nachweis kann auch über eine die Entwertung von mengenmäßig ausreichenden Herkunftsnachweisen sicherstellende, unabhängige Zertifizierung des Tarifs des Stromliefervertrages erbracht werden oder – soweit zutreffend und erforderlich – durch entsprechende Erklärungen, die rechtsverbindlich unterschrieben einzureichen sind. Die Erklärungen sind diesem Bescheid als Formular beigelegt.

⁴ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist.



Seite 5 von 10

- Soweit der für die Ladevorgänge verwendete Strom vom Zuwendungsempfänger vor Ort selbst erzeugt und vorher nicht in das öffentliche Netz eingespeist wurde (Eigenversorgung), ist das beigefügte Formular „Nachweis Eigenversorgung“ rechtsverbindlich unterschrieben einzureichen.

Die Kennzeichnung der **Stellplätze** an geförderter Ladeinfrastruktur sowie die Anbringung des **Logos** des Fördermittelgebers sind nach Maßgabe dieses Bescheides und der Nr. 6.6 der FörderRL vorzunehmen:

- Die Stellplätze für Elektrofahrzeuge sind in Form einer Bodenmarkierung durch das Aufbringen eines weißen Piktogramms (Darstellung eines Elektrofahrzeugs gemäß § 39 Abs. 10 Straßenverkehrsordnung - StVO⁵) mit weißer, durchgezogener Umrandung des Stellplatzes entsprechend der unten stehenden Abbildung deutlich als solche zu kennzeichnen.



- Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag alternativ zur Bodenmarkierung eine Beschilderung mit den oben dargestellten Piktogrammen genehmigt werden, wenn das Aufbringen der Bodenmarkierung aus rechtlichen Gründen (z. B. bei denkmalgeschützten Flächen) oder aufgrund der Bodenbeschaffenheit vor Ort (z. B. bei Schotter oder Rasengittersteinen) ausgeschlossen ist.
- Der Ladepunkt ist derart zu kennzeichnen, dass ein Hinweis auf die Verfügbarkeit der am Ladepunkt bereitgestellten elektrischen Verbindung und die Verbraucherinformationen nach den Anforderungen der DIN EN 17186 Ausgabe Oktober 2019⁶ ausgewiesen werden.

An den Ladestationen selbst muss das beigefügte Logo des Fördermittelgebers gut sichtbar angebracht sein. Die beigefügten Aufkleber sind dazu wie folgt zu verwenden:

- Aufkleber 8 x 6,5 cm für Wallboxen

⁵ Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist.

⁶ Vgl. § 13 Abs. 6 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/94/EU und weitere immissionsschutzrechtliche Rechtsakte der EU.



Seite 6 von 10

- Aufkleber 12 x 10 cm für Normal- und Schnellladesäulen

Die in § 3 der LSV genannten Vorgaben zu den **Steckerstandards** für Normallade- und Schnellladepunkte sind zu beachten.

Die **öffentliche Zugänglichkeit** der Ladeinfrastruktur ist zeitlich uneingeschränkt, d. h. 24 Stunden täglich an 7 Tagen in der Woche, sicherzustellen. Öffentlich zugänglich ist ein Ladepunkt, sofern der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis tatsächlich befahren werden kann (vgl. § 2 Nr. 9 der LSV).

Die Anforderungen an die **Authentifizierung und Abrechnung** bestimmen sich nach Nr. 6.2 FörderRL:

1) Vertragsbasiertes Laden

- Die geförderte Ladeinfrastruktur muss vertragsbasiertes Laden ermöglichen (Nr. 6.2.1 FörderRL).
- Es ist mindestens der Zugang per RFID-Karte (Multi Standard, Mifare und vergleichbare Standards) und Smartphone-Apps zu ermöglichen. Darüber hinaus können zusätzliche Authentifizierungs- und Abrechnungsmöglichkeiten (z. B. ISO/IEC 15118 – Power Line Communication) angeboten werden. Die Vorbereitung der Ladeinfrastruktur für die spätere Unterstützung der Umsetzung von ISO/IEC 15118 für den Datenaustausch zwischen Ladeeinrichtung und Elektrofahrzeug wird erwartet.
- Mittels Roaming-Plattform ist für alle Kunden sicherzustellen, dass Vertragskunden von anderen Anbietern von Fahrstrom und zusätzlichen Servicedienstleistungen (Electric Mobility Provider – EMP) den jeweiligen Standort auffinden, den dynamischen Belegungsstatus einsehen, Ladevorgänge starten und bezahlen können (Nr. 6.2.2 FörderRL).
- Die Verwendung von Detektionsmöglichkeiten zu besetzten Parkplätzen wird empfohlen.

2) Ad-hoc-Laden

- Die geförderte Ladeinfrastruktur hat den Nutzern von Elektromobilen darüber hinaus auch das punktuelle Aufladen zu ermöglichen (ad-hoc-Laden) (Nr. 6.2.3 FörderRL).
- Hierfür stehen dem Zuwendungsempfänger folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - a) An dem jeweiligen Ladepunkt wird keine Authentifizierung (des Kunden) verlangt, da die Leistungserbringung, die die Stromabgabe beinhaltet (Ladevorgang) entweder ohne direkte Gegenleistung oder aber gegen Barzahlung in unmittelbarer Nähe zum Ladepunkt erfolgt (Nr. 6.2.3 lit. a) FörderRL).



- b) Sofern eine bargeldlose Zahlungsmöglichkeit angeboten wird, erfolgt die Authentifizierung direkt an dem jeweiligen Ladepunkt oder in dessen unmittelbare Nähe und der Zahlungsvorgang wird über mindestens eine der folgenden Varianten sichergestellt:
 - aa) mittels eines gängigen Debit- und Kreditkartensystems
 - über ein Kartenterminal mit Lesegerät (Nr. 6.2.3 lit. b) aa) FörderRL) oder
 - durch Vorhalten einer Karte oder eines mobilen Endgeräts, jeweils mit Nahfeldkommunikation (Nr. 6.2.3 lit. b) bb) FörderRL)
 - bb) mittels eines gängigen Kreditkartensystems und eines der in § 38 Absatz 2 des Zahlungskontengesetzes genannten Zahlungsgeschäfts browserbasiert über eine kostenlose mobile Internetseite, die keine dauerhafte Registrierung erfordert (Nr. 6.2.3 lit. b) cc) FörderRL).
- Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass mindestens eine Variante des Zugangs zum webbasierten Zahlungssystem kostenlos ermöglicht wird.
- Sofern der Zuwendungsempfänger die Stromabgabe ohne Gegenleistung gewährt, müssen die Anforderungen für die Authentifizierung und das vertragsbasierte Laden nicht beachtet werden. Es ist jedoch auch hier für alle Kunden sicherzustellen, dass der Ladepunkt aufzufinden und der dynamische Belegungsstatus auf einer geeigneten Plattform einzusehen ist.
- Der Zuwendungsempfänger ist dabei grundsätzlich verpflichtet, seine Ladeinfrastruktur sämtlichen Elektromobilitätsnutzern mit ihrem jeweiligen Fahrstromvertrag sowohl technisch als auch vertraglich uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Dazu müssen zwischen dem Zuwendungsempfänger und den EMPs B2B-Verträge geschlossen werden („offer to all“). Die jeweils mit den EMPs vereinbarten Konditionen (z. B. Preis) können dabei variieren. Es ist sicherzustellen, dass ein Großteil der im Markt befindlichen EMPs erreicht und eine Nutzung diskriminierungsfrei ermöglicht wird. Dies muss zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Ladestation gewährleistet und nachgewiesen werden.
- Sofern der Betreiber innerhalb der Mindestbetriebsdauer die Modalitäten seiner Abrechnung ändert und eine Gegenleistung fordert, müssen die o. g. Anforderungen, d. h. die technischen Anforderungen bzgl. vertragsbasierten Ladens, Authentifizierung und Roaming, erfüllt werden (Nr. 6.2.3 FörderRL a. E.)
- Insbesondere für das Ad-Hoc-Laden muss der Preis aus Transparenzgründen an der Ladeeinrichtung angegeben werden und soll der Preisklarheit und Preiswahrheit entsprechen. Sofern sich der Preis aus mehreren Bestandteilen zusammensetzt (z. B. Startgebühr, Arbeitspreis), sind diese separat an der Ladeeinrichtung auszuweisen. Dabei muss ge-



Seite 8 von 10

währleistet sein, dass dem jeweiligen Kunden der für ihn und seinen Ladevorgang relevante Preis nicht nur vor Beginn des Ladevorgangs, sondern auch nach dessen Abschluss und vor der Bezahlung leicht erkennbar, deutlich lesbar und gut wahrnehmbar mitgeteilt wird.

Unmittelbar nach Erhalt des Inbetriebnahmeprotokolls, das von der Elektrofachkraft erstellt worden ist, hat der Zuwendungsempfänger dieses zum **Nachweis der Inbetriebnahme** der Ladeinfrastruktur über die Online-Plattform für die Berichterstattung aller geförderten Ladestationen des Bundesförderprogramms Ladeinfrastruktur (OBELIS) an die Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie GmbH (NOW GmbH) zu übermitteln. Ein Flyer zur Funktionsweise von OBELIS ist beigefügt.

Der Zuwendungsempfänger hat am gewählten Standort dafür Sorge zu tragen, dass die **Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers** eingehalten werden. Für die sachgemäße Wartung ist der Zuwendungsempfänger verantwortlich. Dabei sind sowohl die Richtlinien der Hersteller als auch die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

Während der Mindestbetriebsdauer der Ladestation von sechs Jahren sind jeweils zum **01. Februar und 01. August Berichte** in digitaler Form über OBELIS an die NOW GmbH zu übermitteln (**Halbjahresberichte**).

Unter Beachtung aller datenschutzrechtlich relevanten Rechtsvorschriften hat der Zuwendungsempfänger der NOW GmbH oder einem anderen hierfür beauftragten Unternehmen die für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms benötigten und benannten **Daten** bei Bedarf **bereitzustellen**. Er hat zudem an Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen und die ansonsten erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Begründung

In pflichtgemäßer Ausübung meines Ermessens konnte ich Ihnen die Zuwendung in der von Ihnen beantragten Höhe bewilligen.

Abweichungen von den ANBest-Gk

- Abweichend von der Regelung in Nr. 1.3 ANBest-Gk gelten die in Nr. 7.5 FörderRL festgelegten **Auszahlungsmodalitäten**.
- Abweichend von der Regelung in Nr. 2.1 ANBest-Gk werden **Einnahmen**, die sich aus der Nutzung der mit diesem Bescheid geförderten Ladeinfrastruktur ergeben, **nicht zuwendungsmindernd** verrechnet.
- Abweichend von der Regelung in Nr. 6.1 ANBest-Gk ist der **Verwendungsnachweis** mit den erforderlichen Unterlagen bis **spätestens einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes** (Eingang bei der BAV) vorzulegen.



Seite 9 von 10

Sowohl uns als Bewilligungsbehörde als auch dem Bundesrechnungshof steht ein **Prüfungsrecht** zu. Die Berechtigung des Bundesrechnungshofes ergibt sich aus den §§ 91 und 100 der BHO.

Widerrufsvorbehalt

Ich behalte mir gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)⁷ vor, den Bescheid im Falle einer Auszahlungssperre im Bundeshaushalt oder aus sonstigen zwingenden Gründen ganz oder teilweise zu widerrufen oder gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG nachträglich Auflagen zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen, Schloßplatz 9 in 26603 Aurich, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Leon Hoyten

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen

⁷ Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.



Seite 10 von 10

Anlagen

- Gesamtfinanzierungsplan und Aufstellung des Zuwendungszwecks
- Merkblatt „Förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben“ i. S. v. Nr. 2 der FRL „Ladeinfrastruktur vor Ort“
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
- Erklärungen über die Verwendung von nicht EEG-gefördertem Strom aus erneuerbaren Energien und die Entwertung von Herkunftsnachweisen
- Erklärung zur Authentifizierung und Abrechnung von Ladevorgängen
- De-minimis-Bescheinigung
- Checkliste für den Verwendungsnachweis
- Flyer „OBELIS – Online-Berichterstattung Ladeinfrastruktur“
- Aufkleber mit Logo des BMDV



Anlage zum Zuwendungsbescheid vom 11.03.2022 mit dem FKZ 45LVO06159 und dem Aktenzeichen 0600-II.2-281.21/06159.001

Seite 1 von 1

Gesamtfinanzierungsplan und Aufstellung des Zuwendungszwecks

Die bewilligte Zuwendung darf nur für die Errichtung von Ladeinfrastruktur entsprechend der nachfolgenden Aufstellung verwendet werden.

Förderkategorie	Art*	Anzahl	Gesamtfinanzierung			Bereitstellung Zuwendung in
			Ausgaben	Eigenmittel	Zuwendung	
Netzanschlüsse	Niederspannung	-	317.000,00 €	119.009,40 €	- €	2023**
	Mittelspannung	1			100.000,0 €	
Ladepunkte	Normalladepunkte (ab 3,7 kW bis 22,0 kW)	64			97.990,60 €	
	Schnellladepunkte (ab 22,1 kW bis 50,0 kW)	-			- €	
gesamt		65			197.990,60 €	

*: Einzelansätze gem. Nr. 1.2 Satz 3 ANBest-Gk

** : Die Zuwendung steht grundsätzlich nur in dem genannten Haushaltsjahr zur Verfügung. Eine Übertragung in ein anderes Haushaltsjahr ist nur ausnahmsweise möglich und setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger bei der BAV einen formlosen begründeten Antrag auf die gewünschte Übertragung einreicht und die Haushaltsmittel tatsächlich zur Verfügung stehen.